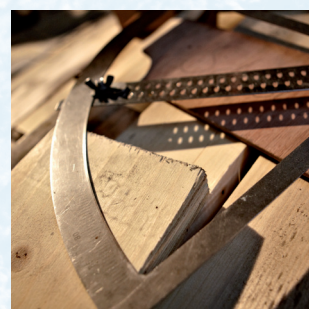




DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Steuerpraxis für den Bauunternehmer 152
- Newsletter BauPokal

5

2012

HOCHSCHULPREIS
DES BAYERISCHEN
BAU GEWERBES 2012
GEHT AN
DANIEL WEGER

S. 4

STEUERLICHE BEHANDLUNG
VON ZUSCHLÄGEN
FÜR SONNTAGS-, FEIERTAGS-
ODER NACHTARBEIT

S. 9

LEISTUNGS-
WETTBEWERBE
DES HANDWERKS
WORLD SKILLS 2013
IN LEIPZIG

S. 21

INTERVIEW MIT
ADOLF KUGELMANN –
NEUER VORSITZENDER DER
FACHGRUPPE HOCHBAU

S. 23

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2012 und 08/2012 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

gefragt nach den Hauptproblemen der Branche wird von unseren Mitgliedsbetrieben häufig die schlechte Zahlungsmoral der Auftraggeber genannt. Daher ist es grundsätzlich erfreulich, dass sich die EU dieses Themas mit der Zahlungsverzugsrichtlinie erneut angenommen hat (Seite 8 in diesem Heft). Leider zeigte sich aber bereits im europäischen Rechtssetzungsverfahren, dass allzu große Hoffnungen, eine europäische Neuregelung könne auch im deutschen Baugewerbe zu einer Verbesserung der Zahlungsmoral führen, wohl nicht angebracht sein würden. Tatsache ist vielmehr, dass die Zahlungsmoral in den meisten – insbesondere den südlichen – Mitgliedsstaaten der EU noch deutlich schlechter ist als diejenige in Deutschland und eine Verbesserung durch eine europäische Richtlinie in diesen Ländern in Deutschland zu einer Verlängerung der Zahlungsfristen und damit zu einer Verschlechterung der Situation führen könnte. Das Baugewerbe hat hierauf bereits frühzeitig im europäischen Richtlinienverfahren hingewiesen, fand jedoch aufgrund der abweichenden Interessenlage in den meisten anderen Mitgliedsstaaten kaum Mitspreiter.

Zwischenzeitlich liegt die Richtlinie aus Brüssel vor und muss bis März nächsten Jahres in deutsches Recht umgesetzt werden. Der hierzu vorliegende Referentenentwurf bestätigt die schlimmsten Befürchtungen des Baugewerbes. Die vorgesehenen Änderungen des BGB führen für unsere Branche nicht zu einer Verbesserung, sondern zu deutlich längeren Zahlungsfristen, als dies derzeit der Fall ist. So könnten nach dem Entwurf im unternehmerischen Geschäftsverkehr Zahlungsfristen von 60 Tagen nach Zugang einer Rechnung vereinbart werden. Hinzu kommt, dass die Auftraggeberseite berechtigt wäre, „Abnahmefristen“ von 30 Tagen und mehr zu vereinbaren. Solche Abnahmefristen kennt das Gesetz derzeit nicht. Die Leistung ist vielmehr vom Auftraggeber nach vollständiger und vertragsgemäßer Fertigstellung abzunehmen. Das Ziel der Richtlinie, Zahlungsfristen zu verkürzen, wird so ad absurdum geführt.

Die „Bilanz“ der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie und der Umsetzung, wie sie derzeit geplant ist, fällt daher vernichtend aus: Der Auftraggeberseite wird die Möglichkeit eingeräumt, Zahlungsfristen weiter zu verlängern und die Abnahme hinauszuschieben. Hierdurch wird die Attraktivität der sog. „schwäbischen Finanzierung“ auf dem Rücken der Bauunternehmen weiter erhöht. Die Baubetriebe werden in langwierige Bauprozesse gezwungen, während derer sie, wenn sie sich nicht rechtzeitig abgesichert haben, das Insolvenzrisiko ihres Auftraggebers tragen müssen. Gänzlich ungelöst bleibt auch in der aktuellen Gesetzesinitiative das Problem der fehlenden Liquidität. Selbst wenn der Bauunternehmer daran gedacht hat, das von ihm während der Dauer des Zahlungsverzugs seines Auftraggebers zu tragende Insolvenzrisiko abzusichern, laufen gerade eigenkapitalschwache Betriebe Gefahr, von der fehlenden Liquidität erdrückt zu werden.

Das Thema „Zahlungsmoral“ wird also weiterhin auf der Tagesordnung der baugewerblichen Organisation bleiben – kurzfristig, um eine Verschlechterung durch die deutsche Umsetzung der Richtlinie zu verhindern, langfristig mit dem Ziel, Absicherungsmöglichkeiten für die Unternehmer weiter zu verbessern und die Liquiditätsproblematik zumindest abzumildern.

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Hochschulpreis des
Bayerischen Baugewerbes 2012
geht an Daniel Weger

RECHT

- 6 Vergaberecht:
Ein wegen eines Eingabefehlers
anfechtbares Angebot
ist zwingend auszuschließen
- 7 Vergütung von
An- und Abfahrtskosten
vertraglich vereinbaren!
- 7 Bauwirtschaft kritisiert
Referentenentwurf
zur Bekämpfung
von Zahlungsverzug

STEUERN

- 9 Zulässigkeit
einer erhöhten Abschreibung
bei Baudenkmalen
- 9 Steuerliche Behandlung
von Zuschlägen für Sonntags-,
Feiertags- oder Nachtarbeit
- 10... Lohnsteuer –
Die wichtigsten Zahlen 2012
- 10... Jahresabschlusserstellung

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 11 ... Lohnanspruch
von Werkpolieren
bei Saison-Kurzarbeit
- 12... Landesausschuss
für Tarif- und Sozialpolitik
Sitzung am 17. April 2012
in München
- 14... Verfall des Urlaubsanspruchs
der Angestellten und Poliere

WIRTSCHAFT

- 15... CO₂-Gebäude-
sanierungsprogramm
- 15... ifo – Geschäftsklimaindex
der Bauwirtschaft
- 16... Wohnungsbau
nimmt weiter Fahrt auf
- 16... Maschinen
für die Bauwirtschaft
- 17... Entwicklung
der Baumaterialpreise

TECHNIK

- 18... Beton-, Stahlbeton-
und Spannbetonarbeiten
Neue Anwendungsregeln
- 19... Gesetzliche Unfallversicherung:
Online-Handlungshilfe
zur DGUV-Vorschrift 2
- 19... Finanzielle Förderung
der Nachrüstung
von Erdbaumaschinen und
Lkw mit Rückfahrkameras

BERUFSBILDUNG

- 20... Leistungswettbewerbe
des Handwerks
WorldSkills 2013 in Leipzig

FACHGRUPPEN

- 22... Interview mit
Adolf Kugelman –
neuer Vorsitzender
der Fachgruppe Hochbau
- 24... Vereinigung der
Bayerischen Wirtschaft (vbw)
sieht großen Entwicklungsbedarf
der Verkehrsinfrastruktur

PERSÖNLICHES

- 25... Ehrenobermeister
Günther Lämmer,
Sonthofen, verstorben

LITERATUR

- 26... Die lohnsteuerliche Behandlung
von Auslösungen,
Wegegeldern und sonstigen
Aufwandsentschädigungen
im Baugewerbe

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2012
im Vergleich zum Vorjahr



Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2012 geht an Daniel Weger

Franz-Xaver Peteranderl, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände, zeichnete im Oskar-von-Miller-Forum in München die diesjährigen Preisträger des Hochschulpreises des Bayerischen Baugewerbes aus.

Der Hochschulpreis 2012 des Bayerischen Baugewerbes 2012 wurde für eine Bachelorarbeit über den Frost-Tau-Widerstand von Betonen vergeben. Der Sieger des Hochschulwettbewerbes konnte sich über ein Preisgeld von 3.000 Euro freuen.

1. Preis:

Charakterisierung der Einflussparameter Temperatur und Niederschlag auf den Frost-Tau-Widerstand von Betonen in Deutschland

In seiner Bachelor-Thesis, die am Lehrstuhl für Baustoffkunde und Werkstoffprüfung bei Professor Dr. Ing. Christoph Gehlen an der TU München erstellt wurde, erläutert der Preisträger Daniel Weger zunächst die Grundlagen für die Schädigungsprozesse bei Frost-Tausalz-Angriffen und untersucht insbesondere den Einfluss der Zementart.

Essenziell für den Schädigungsprozess und den Zerstörungsgrad des Betongefüges sind die Transportvorgänge von Wasser bzw. einer taumittelhaltigen Lösung. Betontechnologische Parameter wie der w/z-Wert, der Hydratationsfortschritt, die Zementart und die Nachbehandlung haben bekannterweise einen starken Einfluss auf den Schädigungsverlauf.

Derzeit noch wenig untersucht sind jedoch die expositionsbedingten Parameter wie Feuchteangebot, Abkühlrate, Anzahl der Frost-Tau-Wechsel, Dauer und Tiefe und Minimaltemperatur sowie der Salzgehalt der bereitgestellten Feuchte.

Vor dem Hintergrund dieser Einflussparameter auf den Frost-Tau-Widerstand der Betone analysiert die Arbeit Wetterdaten 23 deutscher Wetterstationen in den Winterperioden.

Die Arbeit schafft eine wichtige Grundlage, um zukünftig Betonrezepte an örtlich gegebene Expositionen genauer anzupassen.

2. Preis:

Modellorientierte Projektabwicklung in Bauunternehmen mit 5-D-Werkzeugen

Maximilian Schütz wurde für seine Masterarbeit an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule in Nürnberg, die von Professor Gerhard Galneder und Dr. Christoph Pflug betreut wurde, mit dem 2. Preis und einem Preisgeld von 2.000 Euro ausgezeichnet.

Die Arbeit beschäftigte sich mit der Erweiterung des Gebäudeinformationsmodells auf die Projektabwicklung – insbesondere Kosten- und Terminsteuerung.

Die Arbeit wurde in Zusammenarbeit mit der Firma Max Bögl erstellt. Neben der Erarbeitung der Datenstrukturen hat sich der Autor auch mit der Frage beschäftigt, wie eine computergestützte Projektabwicklung auf der Grundlage dreidimensionaler Gebäudemodelle im Unternehmen Max Bögl eingeführt werden kann.

3. Preis

und Teilnahmeauszeichnungen:

Bernd Sichelstiel wurde für seine Bachelor-Arbeit „Bewertung von Maßnahmen zur Gebäudemodernisierung“, die am Institut für Baubetrieb der Universität der Bundeswehr bei Professor Dr. Ing. Jürgen Schwarz erstellt wurde, mit dem 3. Preis und einem Preisgeld von 1.000 Euro prämiert.

Mit einer Teilnahmeurkunde und einem Buchpreis wurden ausgezeichnet:

- Masterarbeit von Andreas Bucher an der Hochschule für angewandte Wissenschaften der FH München,



Von links nach rechts: Prof. Dr. Ing. Jürgen Schwarz, Vorsitzender des Wettbewerbsausschusses, Daniel Weger (1. Preis), Bernd Sichelstiel (3. Preis), Maximilian Schütz (2. Preis), Präsident Franz-Xaver Peteranderl und Prof. Dr. Ing. Niels Oberbeck (Mitglied des Wettbewerbsausschusses)

- Bachelors-Thesis von Benjamin Kurmulis, Technische Universität München,
- Master-Thesis von Franziska Hermann, Technische Universität München,
- Bachelors-Thesis von Julian Oppermann, Technische Universität München und
- Bachelors-Thesis von Alexander Peikos, Technische Universität München.

Insgesamt wurden elf Arbeiten eingereicht und neun Arbeiten ausgezeichnet.

Fachkolloquium zum Thema „Interdisziplinäres Denken“

In einem interessanten und kurzweilig präsentierten Vortrag erläuterte Professor Dr. Ing. Oberbeck, Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg und Sprecher der Dekane der Bauakultäten an den Bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, anhand von eindrucksvollen Beispielen, wie bautechnische Fortschritte durch interdisziplinäres Denken möglich werden. ■



Prof. Dr. Ing. Niels Oberbeck bei seinem Vortrag zum Thema „Interdisziplinäres Denken“



Vergaberecht: Ein wegen eines Eingabefehlers anfechtbares Angebot ist zwingend auszuschließen

Für den Ausschluss ist es unerheblich, ob sich der Bieter später tatsächlich auf die Anfechtung wegen seines Eingabefehlers beruft oder im Aufklärungsgespräch seinen Fehler zwar einräumt, aber gleichzeitig den Verzicht auf die Anfechtung erklärt. In beiden Fällen ist das Angebot zwingend auszuschließen, weil sein Inhalt bei der Angebotsabgabe nicht zweifelsfrei feststeht.

Der Fall:

In dem Fall hatte der Bieter in einem offenen Verfahren aufgrund eines Eingabefehlers in sein EDV-Programm bei der Stahlposition anstatt des Tonnen-Preises – wie gefordert – versehentlich den Kilo-Preis eingegeben. Sein Angebot wich bei dieser Position somit um das Tausendfache zu seinen Ungunsten ab. Aufgrund dieses Eingabefehlers lag der Bieter nach Eröffnung der Angebote an erster Stelle. Im Aufklärungsgespräch gab er zu, einen Eingabefehler gemacht zu haben, erklärte aber gleichzeitig, dass er auf sein Anfechtungsrecht verzichten und sich an dem angegebenen Preis festhalten lassen wolle. Durfte das Angebot gewertet werden?

Die Entscheidung:

Nein! Ein Angebot, das zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe anfechtbar ist, ist nach der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 11.11.2011 (Az.: 15 Verg 11/11) zwingend auszuschließen. Bei dem Eingabefehler handelt es sich um einen Erklärungsirrtum, der nach § 119 Abs. 1 BGB zur Anfechtung berechtigt. Ein Erklärungsirrtum liegt dann vor, wenn der Erklärende bei seiner Erklärungsabgabe, z. B. durch Verschreiben, Sich-in-der-Taste-Vergreifen oder Sich-Versprechen etwas erklärt, was er gar nicht erklären wollte. Der Anfechtungsberechtigte kann grundsätzlich selbst darüber entscheiden, ob er von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch machen oder die Erklärung – wie abgegeben – bestehen lassen will. Bei Anfechtung gilt die Erklärung rückwirkend als nicht abgegeben.

Im Vergabeverfahren führt die bloße Anfechtbarkeit des Angebots jedoch dazu, dass der Angebotsinhalt zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht als vollständig und zweifelsfrei gilt. Es besteht die Gefahr, dass die Wettbewerbssituation der Mitbieter beeinträchtigt wird, die

rechtzeitig ordnungsgemäße Angebote unterbreitet haben. Liegt der Bieter – wie im vom OLG Karlsruhe entschiedenen Fall – nur aufgrund seines Erklärungsirrtums an erster Stelle, so kann er seine eigentlich schlechtere Bieterposition durch den nachträglichen Willensentschluss, auf die Anfechtung zu verzichten, verbessern. Aus diesem Grund sind zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe anfechtbare Angebote zugunsten eines transparenten und alle Bieter gleich behandelnden Vergabeverfahrens zwingend auszuschließen. Einem Bieter, der die Anfechtbarkeit seines Angebots noch vor Ablauf der Angebotsfrist bemerkt, bleibt daher nur die Möglichkeit, sein Angebot zurück zu holen und innerhalb der Frist ein neues, fehlerfreies Angebot abzugeben.

Hinweis:

Kalkulationsirrtum ist kein Anfechtungsgrund – Ausschluss nur, wenn ein Festhalten am Angebot, z. B. wegen Existenzgefährdung des Bieters, unzumutbar ist.

Vom Erklärungsirrtum zu unterscheiden ist der Kalkulationsirrtum, bei dem der Bieter sich verrechnet hat. Derartige Kalkulationsirrtümer begründen, egal ob offen (bei Angabe von Rechenweg und Ergebnis) oder verdeckt (bei Angabe nur des Ergebnisses) kein Anfechtungsrecht. Der Fehler liegt hier in der „Willensbildung“, nicht in der Erklärungsabgabe selbst. Beim Kalkulationsirrtum erklärt der Bieter das, was er erklären wollte. Sein Rechenfehler wird als unbeachtlicher Motivirrtum behandelt. Nur ausnahmsweise kann der Bieter sich bei objektiv unaukösommlichem Angebot davon lösen, wenn er darlegen und beweisen kann, dass ihm ein Festhalten am Angebot, z. B. wegen Existenz-

gefährdung nicht zumutbar ist. In diesem Fall würde die Bindung an das Angebot als unzulässige Rechtsausübung des Auftraggebers gem. § 242 BGB gelten.

Allgemein:

Ersatz des Vertrauensschadens bei wirksamer Anfechtung

Hat der Vertragspartner auf die Wirksamkeit der Willenserklärung vertraut, so ist ihm der Schaden zu ersetzen, der in Kenntnis der Unwirksamkeit nicht entstanden wäre (Vertrauensschaden).

Beispiel:

Im Vergabeverfahren wird dem Erstplatzierten bei einer Angebotssumme von 50.000,- € der Zuschlag erteilt. Der Zweitplatzierte hat ein Angebot zum Preis von 60.000,- € abgegeben. Nach Zuschlagserteilung ficht der Erstplatzierte rechtmäßig wegen eines Erklärungsirrtums an. Die Vergabestelle schreibt erneut aus. Das wirtschaftlichste Angebot, das nunmehr den Zuschlag erhält, beläuft sich auf 65.000,- €. Die Differenz von 5.000,- € zwischen dem Angebot

des vormals Zweitplatzierten und dem nunmehr bezuschlagten Angebot hat der anfechtende Bieter zu ersetzen. Denn hätte der Anfechtende kein Angebot abgegeben, wäre das Angebot des Zweitplatzierten in Höhe von 60.000,- € angenommen worden. Die Mehrkosten in Höhe von 5.000,- € sind ausschließlich darauf zurückzuführen, dass die Vergabestelle auf die Wirksamkeit des später angefochtenen Angebots vertraut hat.

Vergütung von An- und Abfahrtskosten vertraglich vereinbaren!

Die Abrechnung der An- und Abfahrtskosten ist im Baugewerbe, wenn ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, nur bei Kleinaufträgen mit einem Umfang von ein bis zwei Arbeitsstunden üblich. Bei wochenlang andauernden Werkleistungen wird dagegen angenommen, dass diese Kosten in den Preis für die Werkleistung mit einkalkuliert sind.

In dem vom OLG Düsseldorf am 28.02.2012 (Az.: 23 U 59/11) entschiedenen Fall hatten Auftragnehmer und Auftraggeber eine Stundenlohnvereinbarung über die auszuführenden Arbeiten getroffen. Eine ausdrückliche Regelung über die Abrechnung der Fahrtkosten von der Betriebsstätte des Unternehmens zum Ort der Baustelle war nicht Gegenstand der Vereinbarung. Der Unternehmer stellte die Kosten der An- und Abfahrt in Rechnung. In dem Streit, ob die Fahrtkosten zu vergüten seien, lehnt das Gericht ab, dass

die Vergütung von An- und Abfahrtskosten im Baugewerbe üblich sei. Etwas anderes gelte nur bei Kleinaufträgen mit einem Umfang von ein bis zwei Stunden. Hier sei die Berechnung von Fahrtkosten üblich, selbst wenn sich die Baustelle am Ort der Betriebsstätte befände. Im entschiedenen Fall war die Vergütungsfrage anhand der Gewerbeüblichkeit zu ermitteln. Dafür ist kein Raum, wenn der Vertrag eine ausdrückliche Vereinbarung enthält, nach der auch bei wochenlangen Baumaßnahmen die Kosten der An- und

Abfahrt gesondert zu vergüten sind.

Hinweis:

Die Gerichtsentscheidung betrifft nicht sämtliche Fahrtkosten, insbesondere nicht Fahrten, die Bestandteil der Leistungserbringung sind. Beispielsweise An- und Abfahrten zwecks Entsorgung von altem Material sind entsprechend der Stundenlohnvereinbarung zu vergüten.

Bauwirtschaft kritisiert Referentenentwurf zur Bekämpfung von Zahlungsverzug

Das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf vorgelegt, der die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Deutschland umsetzen soll. Im Ergebnis wird durch den Gesetzentwurf der Zahlungsverzug im werkvertraglichen Geschäftsverkehr jedoch nicht bekämpft, sondern gefördert.

Schwerpunkt des Entwurfes ist eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Fälligkeit von Entgeltforderungen sowie der Verzugsfolgen. Neu eingeführt werden soll die Möglichkeit, eine Frist für die Abnahme der Gegenleistung von 30 Tagen und

mehr zu vereinbaren. Nach dem derzeitigen Werkvertragsrecht gilt jedoch der Grundsatz, dass der Auftragnehmer die Abnahme unverzüglich nach vollständiger und vertragsgemäßer Fertigstellung des Werkes verlangen kann. Weiterhin soll die Möglichkeit geschaffen werden,

Zahlungsfristen im unternehmerischen Geschäftsverkehr von 60 Tagen nach Zugang einer Rechnung zu vereinbaren. Dies bedeutet ebenfalls eine Schlechterstellung für den Unternehmer, da bisher die Vergütung grundsätzlich mit der Abnahme der Werkleistung fällig wird.

Die baugewerblichen Verbände fordern deshalb, die derzeit im gesetzlichen Werkvertragsrecht geltenden Regelungen zur Abnahme, Fälligkeit und Zahlungsfristen nicht zu Lasten der Auftragnehmer zu ändern. Die vorleistungspflichtigen Unternehmen der Bauwirtschaft dürfen nicht für noch längere Zeiträume als unfreiwillige Kreditgeber missbraucht werden, als dies ohnehin der Fall ist.

Hinweis:

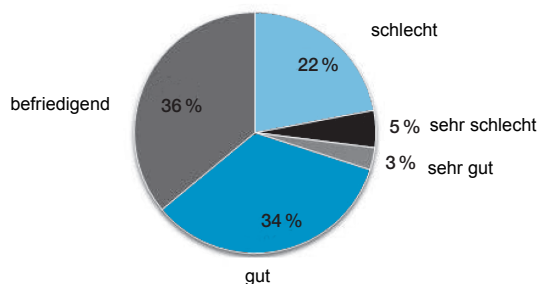
Die geplanten Änderungen des Entwurfes würden die Zahlungsfristen der Auftragnehmer bei „BGB-Bauverträgen“ erheblich verschlechtern. Bei „VOB-Bauverträgen“ wäre die Verschlechterung geringer. In beiden Fällen würde jedoch die derzeit geplante Umsetzung einer Europäischen Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug zu dem absurden Ergebnis führen, dass der Zahlungsverzug im werkvertraglichen Geschäftsverkehr gefördert werden würde.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die graphische Auswertung unserer „Umfrage zur Zahlungsmoral von Auftraggebern“, die wir nachfolgend darstellen.

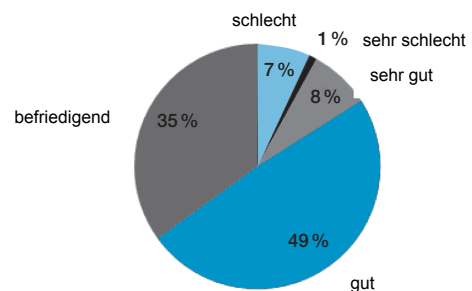
Umfrage zur Zahlungsmoral von Auftraggebern

1. Wie bewerten die Baubetriebe die allgemeine Zahlungsmoral?

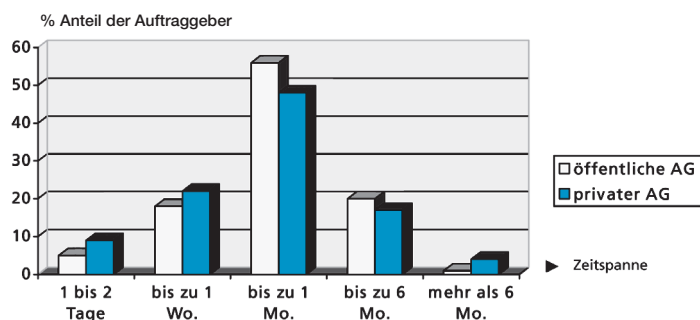
Öffentliche Auftraggeber



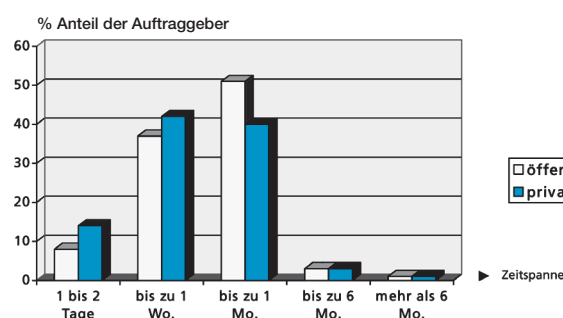
Private Auftraggeber



2. Wie groß ist die Zeitspanne der Fristüberschreitung bei Schlusszahlungen nach VOB/B?



3. Wie groß ist die Zeitspanne der Fristüberschreidungen bei Abschlagszahlungen nach VOB/B?





Zulässigkeit einer erhöhten Abschreibung bei Baudenkmälern

Nach Abkehr von der bisherigen Rechtslage hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch umfangreiche Erneuerungsmaßnahmen nach § 7 i EStG förderfähig sind.

Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) konnte eine erhöhte Abschreibung nach § 7 i EStG grundsätzlich nur bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden vorgenommen werden. Abweichend hiervon hat der BFH mit Urteil vom 24.06.2009-X R 8/08 (BStBl. II 2009 S. 960) entschieden, dass ein für die Steuerbegünstigung nach § 7 i EStG schädlicher Neubau nur beim Wiederaufbau und bei völliger Neuerrichtung des Gebäudes vorliegt.

Wird hingegen ein bestehendes Gebäude unter überwiegender Erneuerung der tragenden Teile bautechnisch neu her-

gestellt, sind die Aufwendungen hierfür nach § 7 i EStG abschreibungsfähig. Denn nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist die Erhaltung und **Modernisierung** kulturhistorisch wertvoller Baudenkmäler förderungswürdig.

Interessierte Mitgliedsbetriebe können das Urteil im Internet unter www.lbb-bayern.de, Mitgliederbereich in der Rubrik Steuern herunterladen.

Steuerliche Behandlung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Zuschläge, die Mitarbeiter für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit ausbezahlt bekommen, sind nach § 3b Einkommensteuergesetz unter bestimmten Umständen steuerfrei. Entscheidend für die Steuerfreiheit der Zuschläge ist jedoch, dass diese nur für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit bezahlt werden.

Stößt der Steuerprüfer auf pauschale Zuschläge, sind diese Zuschläge nicht mehr lohnsteuerfrei.

Ausnahmeweise können diese Zuschläge steuerfrei ausbezahlt werden, wenn sie nach dem übereinstimmenden Willen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Abschlagszahlungen oder Vorschüsse auf eine spätere Einzelabrechnung nach § 41 EStG geleistet werden.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 8. Dezember 2012 (Az.: VI R 18/11) kann in unserem Intranet unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik Steuern abgerufen werden.

Lohnsteuer – Die wichtigsten Zahlen 2012

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Übersicht der wichtigsten Zahlen zur Lohnsteuer 2012 veröffentlicht.

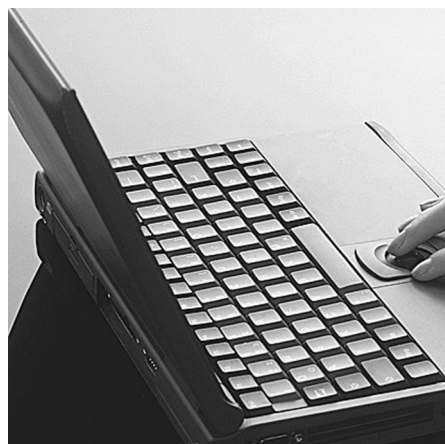
Die Tabelle zur Lohnsteuer 2012 finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik „Steuern“.

Jahresabschlusserstellung

Checkliste zur Optimierung der Zusammenarbeit mit dem Steuerberater

Um unseren Mitgliedsunternehmen die Vorbereitung des Jahresabschluss zu erleichtern, hat der ZDB eine Arbeitshilfe vorbereitet. Die Checkliste erhält übersichtlich gegliedert alle Punkte, die bei der Vorbereitung des Jahresabschlusses beachtet werden müssen.

Interessierte Mitgliedsunternehmen können die Checkliste in unserem Intranet unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik Steuern herunterladen.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Lohnanspruch von Werkpolieren bei Saison-Kurzarbeit

Werkpoliere haben bei Saison-Kurzarbeit im Betrieb unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung aus zwingenden Witterungsgründen oder aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist, Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 11 Nr. 1 BRTV.

Mit Urteil vom 25. Januar 2012 (5 AZR 671/10) hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass ein Werkpolier bei völlig ruhender Arbeit in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit unabhängig von dem Grund des Arbeitsausfalls Anspruch auf Lohnfortzahlung gegen den Arbeitgeber hat. Die bisherige Rechtsauffassung und Praxis, nach der dieser tarifliche Lohnfortzahlungsanspruch nur bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall besteht, so dass bei wirtschaftlichem Arbeitsausfall auch für Werkpoliere Saison-Kurzarbeitergeld gewährt werden kann, ist damit aufgehoben.

Dem Urteil lag folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Der Kläger war bei der beklagten Bauunternehmung als Werkpolier beschäftigt. In dem Betrieb der Beklagten wurde durch Betriebsvereinbarung für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. März 2009 aus wirtschaftlichen Gründen (Auftragsmangel) Saison-Kurzarbeit eingeführt. Die Beklagte zeigte sodann der Agentur für Arbeit den Arbeitsausfall für die Monate Januar bis März 2009 an und zahlte dem Kläger für mehrere Ausfalltage das Saison-Kurzarbeitergeld. Der Kläger hat anschließend mit rechtlicher Unterstützung der IG BAU die Differenz zwischen dem Netto-Saison-Kurzarbeitergeld und dem tariflichen Bruttolohn auf der Grundlage von § 11 Nr. 1 BRTV gerichtlich geltend gemacht. Die Beklagte war dagegen der Auffassung, § 11 Nr. 1 BRTV erfasse nur den Arbeitsausfall aus witterungsbedingten Gründen, nicht jedoch aus wirtschaftlichen Gründen. Dies ergebe sich aus einem gemeinsamen Schreiben der drei Tarifvertragsparteien des Baugewerbes an die Bundesanstalt für Arbeit vom 18. Dezember 1974. Sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem Landesarbeitsgericht hatte die Klage keinen Erfolg. Auf die Revision des Klägers hob das Bundesarbeitsgericht jedoch die

Entscheidungen der Vorinstanzen auf und sprach dem Kläger dem Grunde nach einen Anspruch auf Lohnfortzahlung für den Zeitraum Januar bis März 2009 dem Arbeitgeber zu.

Dem Urteil sind folgende **Leitsätze** zu entnehmen:

1. § 11 Nr. 1 Sätze 2 und 3 BRTV begründet für Werkpoliere, Baumaschinenfachmeister und Ofenwärter im Feuerungsbau einen von den Voraussetzungen des § 615 BGB unabhängigen Lohnfortzahlungsanspruch. Danach ist bei völlig ruhender Arbeit der Lohn für die erste Woche in voller Höhe und für die nachfolgende Zeit jedenfalls in Höhe von 70 % weiterzuzahlen. Ob dieser Tatbestand auf wirtschaftlichen oder witterungsbedingten Gründen beruht, ist für den tariflichen Lohnfortzahlungsanspruch unerheblich. Weder der Wortlaut der Tarifnorm noch die Systematik im Tariftext schränkt die Lohnfortzahlung auf Fälle des witterungsbedingten Arbeitsausfalles ein.
2. Im Sinne dieser Vorschrift ruht die Arbeit völlig, wenn individuell dem Werkpolier, Baumaschinenfachmeister oder Ofenwärter im Feuerungsbau keine oder nicht ausreichende Arbeit seiner Lohngruppe oder einer anderen Lohngruppe zugewiesen werden kann. Durch diese Tarifnorm wird das Direktionsrecht des Arbeitgebers erweitert. Nur wenn die Beschäftigung auch durch Zuweisung nicht vertragsgerechter Arbeit nicht möglich ist, ruht die Arbeit für diese Arbeitnehmergruppen völlig.
3. Die gemeinsame Erklärung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden vom 18. Dezember 1974, wonach

diese Tarifregelung lediglich bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall gelte, vermag keine vom Wortlaut abweichende Auslegung der Tarifnorm zu rechtfertigen, da ein entsprechender Wille der Tarifvertragsparteien in den tariflichen Normen keinen Niederschlag gefunden hat. Ebenso unerheblich für die Tarifauslegung ist die Praxis der Bundesagentur für Arbeit in ihren Geschäftsanweisungen.

Das Urteil hat folgende
praktische Auswirkungen:

Das Bundesarbeitsgericht hat mit der vorliegenden Entscheidung die früher von den drei Tarifvertragsparteien des Baugewerbes gemeinsam vertretene Auslegung von § 11 Nr. 1 BRTV aufgehoben. Die in der Entscheidung zitierte gemeinsame Erklärung der Tarifvertragsparteien vom 18. Dezember 1974 war bisher Grundlage für die Gewährung von Saison-Kurzarbeitergeld für Werkpoliere bei

einem Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen (vgl. ZDB-Winterbau-Merkblatt 2011/2012, Seite 21). Es bestand ursprünglich Einvernehmen, dass die tarifliche Sonderregelung für die Vergütung der Werkpoliere nur bei einem Arbeitsausfall aus ausschließlich witterungsbedingten Gründen Anwendung findet, d. h. der Arbeitgeber nur bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall zur Fortzahlung des Entgeltes in der genannten Höhe verpflichtet ist. Somit konnte bisher nur bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall für Werkpoliere kein Saison-Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen werden. Diese Rechtsauffassung findet sich unverändert auch in den aktuellen Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit wieder (GA 1.2.3 Abs. 2 zu § 95 SGB III).

Für die betriebliche Praxis können aus dieser Entscheidung zwei Konsequenzen gezogen werden: Arbeitnehmer, die in die Lohngruppe 6 eingruppiert sind, haben

zukünftig bei einem Arbeitsausfall in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit unabhängig davon, ob dieser aus witterungsbedingten oder wirtschaftlichen Gründen eintritt, Anspruch auf Lohnfortzahlung. Das Bundesarbeitsgericht gibt den Arbeitgebern jedoch ausdrücklich das Recht, diese Arbeitnehmer dann auch mit Arbeiten, die nicht ihrer Lohngruppe zugeordnet sind, also auch mit „minderwertigen“ Tätigkeiten zu beschäftigen. Da der Arbeitgeber ohnehin verpflichtet ist, Lohnfortzahlung zu leisten, wäre im Einzelfall also zu prüfen, ob die betroffenen Arbeitnehmer der Lohngruppe 6 nicht auch mit anderen Arbeiten beschäftigt werden können. Weiterhin sollte betrieblich geprüft werden, ob es zukünftig noch sinnvoll ist, Arbeitnehmer in die Lohngruppe 6 einzugruppieren, zumal die Eingruppierung als Werkpolier eine entsprechende Werkpolierprüfung sowie die Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier voraussetzt.

Landesausschuss für Tarif- und Sozialpolitik Sitzung am 17. April 2012 in München

Der Landesausschuss für Tarif- und Sozialpolitik tagte am 17. April 2012 in München. Herr RA Harald Schröder, ZDB, berichtete „aus erster Hand“ zu aktuellen Themen.

Aufgrund des zweijährigen Tarifabschlusses vom 28. April 2011 finden in diesem Jahr keine Lohn- und Gehaltsverhandlungen im Baugewerbe statt. Trotzdem gibt es aktuelle Themen, mit denen sich unser Landesausschuss für Tarif- und Sozialpolitik in seiner Sitzung am 17. April befasste.

Ein zentrales Thema waren die Reformen der tarifvertraglichen Zusatzversorgung im Baugewerbe, über die Herr Rechtsanwalt Harald Schröder berichtete. Herr Schröder ist stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und Geschäftsführer für Sozial- und Tarifpolitik im ZDB. Mit der **Ersten ZVK-Reform im Jahre 2002** wurde erstmals auf die demographische Entwicklung im Baugewerbe reagiert. Im Jahr 1995 war das Verhältnis der aktiven gewerblichen Arbeitnehmer zu den Rentenempfän-

gern noch bei rund 3 zu 1 (960.000 zu 336.000). Die Entwicklung der Zahlen ist insbesondere seit dem Jahr 2000 dramatisch. Im Jahr 2010 standen 411.000 Rentenempfängern nur noch 457.000 aktive gewerbliche Arbeitnehmer gegenüber.

Eine wesentliche Entscheidung mit der Ersten Reform im Jahre 2002 war, möglichst bald aus dem Generationenvertrag auszusteigen (Finanzierung der Renten aus der Lohnsumme der aktiven Arbeitnehmer) und die zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe auf ein individuelles Verfahren umzustellen, in dem jeder Arbeitnehmer seinen beitragsfinanzierten Rentenanspruch abhängig von den für ihn eingezahlten Beiträgen erwirbt (sog. Anwartschaftsdeckungsverfahren). Für eine solche Systemumstellung ist es für den Übergangszeitraum erforderlich, sowohl die Renten nach dem

„alten“ Verfahren als auch die Rentenansprüche im neuen System zu finanzieren. In mehreren Schritten wurde daher der ZVK-Beitrag ab 2003 auf 2,0%, ab 2008 auf 2,6% und ab 2009 auf 3,2% des Bruttolohns angehoben (im Kalenderjahr 2012 beträgt der Beitrag sogar 3,5%).

Um zu verhindern, dass die Beiträge noch höher angesetzt werden müssen, wurde in der Ersten ZVK-Reform darüber hinaus vereinbart, die laufenden Renten um 5% und die Rentenanswartschaften um 9% zu senken.

Mit der **Zweiten ZVK-Reform 2012** sollen nunmehr folgende weiteren Ziele umgesetzt werden:

1. Schließung des alten ZVK-Systems für jüngere Jahrgänge (ab Geburtsjahr 1963) und für Neuzugänge.

2. Das alte ZVK-System soll nur noch für Arbeitnehmer bis zum Geburtsjahrgang 1962 und älter und für Rentner gelten.
3. Für die Geburtsjahrgänge 1963 bis 1992 sollen in einer „Übergangsregelung“ die bereits erworbenen Anwartschaften nach dem alten ZVK-System erhalten bleiben, künftige Anwartschaften aber nach dem neuen „Anwartschaftsdeckungsverfahren“ erworben werden.
4. Für die Geburtsjahrgänge ab 1993 soll ausschließlich das neue ZVK-System gelten.

ZUSATZVERSORGUNGSSYSTEM IM BAUGEWERBE AB 1. JANUAR 2013

JAHRGÄNGE	BIS 1962 UND RENTNER	AB 1963 BIS 1992	AB 1993 UND NEUZUGÄNGE
Rentenbeihilfe ¹⁾	ja	ja	nein
Tarifrente Bau ²⁾	nein	ja	ja
¹⁾ <i>Altes ZVK-System:</i> Die Renten werden aus der Lohnsumme der aktiven Arbeitnehmer finanziert („Generationenvertrag“). ²⁾ <i>Neues ZVK-System:</i> Individueller Rentenanspruch des Arbeitnehmers aus seinen Beiträgen („Anwartschaftsdeckungsverfahren“).			

Des weiteren berichtete Herr Schröder, dass die zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe erheblich an Attraktivität gewinnen könnte („Schließung der Rentenlücke“), wenn (sozialversicherungspflichtige) Entgeltbestandteile in (sozialversicherungsfreie) Vorsorgeaufwendungen umgewandelt werden. Die Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes würden derzeit an verschiedenen tariflichen Gestaltungsmöglichkeiten arbeiten. So könnte das zusätzliche Urlaubsgeld der gewerblichen Arbeitnehmer, das über das Sozialkassenverfahren finanziert wird, oder zumindest Teile davon für eine zusätzliche Altersversorgung verwendet werden. Diese Beiträge wären im Gegensatz zum zusätzlichen Urlaubsgeld sozialversicherungsfrei. Ferner werde darüber diskutiert, die tarifliche Zusatzversorgung der Angestellten, für die derzeit unabhängig von der Höhe ihres Gehalts 67 € monatlich (2012: 76 €) abzuführen sind, in ein Beitragssystem zu überführen, das – wie bei den gewerblichen Arbeitnehmern – gehaltsabhängig gestaltet ist (Einführung eines prozentualen Beitrags), sowie die Auszubildenden in die Beitragspflicht einzubeziehen.

Ferner werden zwischen den Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes Gespräche darüber geführt, ob und wie die Betriebe in den neuen Bundesländern in das Sozialkassensystem der zusätzlichen Altersversorgung eingebunden werden können.

In der anschließenden Diskussion waren sich die Ausschussmitglieder einig, dass

eine (für den Arbeitgeber) kostenneutrale Verbesserung der tariflichen ZVK-Renten für gewerbliche Arbeitnehmer zu begrüßen wäre. Eine Einbeziehung der Angestellten in das neue ZVK-System wurde wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands für die Betriebe (Meldung der Bruttolöhne) und drohender Mehrkosten dagegen sehr kritisch gesehen.

Weitere Tagesordnungspunkte der Ausschusssitzung waren die Neuordnung der Aufstiegsfortbildung zum Vorarbeiter, Werkpolier und Geprüfter Polier, die tarifliche Absicherung des Mindesturlaubs für gewerbliche Arbeitnehmer, europarechtliche Themen (ICT-Richtlinie, Überarbeitung der Entsenderichtlinie) sowie die Förderung der Ausbildungsreife.

Die Herstellung der Ausbildungsreife beim

Übergang von der Schule in die Berufsausbildung wird gesetzlich gefördert. Nach § 131 SGB III erhält der Arbeitgeber eine Erstattung für eine Praktikumsvergütung von bis zu 216 Euro monatlich zzgl. Sozialaufwand, wenn er eine so genannte Einstiegsqualifizierung durchführt.

In Gesprächen der Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes war angeregt worden, zusätzlich eine tarifliche Förderung zur Einstiegsqualifizierung zu schaffen, die aus dem Sozialkassenbeitrag für die Berufsbildung finanziert werden soll. Nach einhelliger Auffassung der Ausschussmitglieder ist die Einführung tariflicher Leistungen abzulehnen. Die Herstellung der Ausbildungsreife sei eine staatliche Aufgabe. Defizite einer Ausbildungsreife müssten daher von den Schulen, nicht von den Tarifvertragsparteien beseitigt werden.



von links nach rechts: Hauptgeschäftsführer RA Andreas Demharter – Geschäftsführer RA Lothar Platzer – Ausschussvorsitzender Dipl.-Ing. (FH) Uwe Goebel – RA Harald Schröder, ZDB – stv. Ausschussvorsitzender Dipl.-Ing. (FH) Peter Gruber

Verfall des Urlaubsanspruchs der Angestellten und Poliere

Urlaubsansprüche langjährig arbeitsunfähiger Arbeitnehmer verfallen nach Auffassung des LAG Hamm spätestens 18 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres.

Mit Urteil vom 12. Januar 2012 (16 Sa 1352/11)) hat das Landesarbeitsgericht Hamm entschieden, dass Urlaubsansprüche bei einer durchgehenden Arbeitsunfähigkeit 18 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres verfallen. Der 18-monatige Übertragungszeitraum folge aus Artikel 9 Abs. 1 des ILO-Abkommens Nr. 132 vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub.

Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Hamm ist die vom Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg angenommene Dauer des Übertragungszeitraumes von 15 Monaten (Urteil vom 21. Dezember 2011) für die Auslegung des deutschen Gesetzesrechts deshalb nicht maßgeblich, weil es sich hierbei um eine tarifliche, auf die Metallindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen bezogene Frist handle. Diese Übertragungsfrist im Wege der richtlinienkonformen Auslegung des § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG über den fachlichen Geltungsbereich hinaus heranzuziehen, erscheint dem Landesarbeitsgericht Hamm nicht sachgerecht.

Dem Urteil des LAG Hamm sind die folgenden **Leitsätze** zu entnehmen:

1. Eine tarifvertragliche Vorschrift wie § 15 Abs. 8 des Manteltarifvertrages Einzelhandel (MTV), die einen Übertragungszeitraum von vier Monaten vorsieht, widerspricht den europarechtlichen Anforderungen. Vielmehr muss der Übertragungszeitraum die Dauer des Bezugszeitraumes deutlich überschreiten.
2. Eine Befristung von Urlaubsansprüchen kann durch die deutschen Gerichte im Wege einer europarechtskonformen Auslegung des § 7 Abs. 3 BUrlG vorgenommen werden.
3. Die vom Europäischen Gerichtshof für zulässig erachtete Dauer des Übertragungszeitraumes von 15 Monaten ist für die Auslegung nicht maßgeblich, weil es sich hierbei um eine tarifliche, auf die Metallindustrie des Landes NRW beschränkte Frist handelt. Diese Frist im Wege der richtlinienkonformen

Auslegung des § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG über ihren fachlichen Geltungsbereich hinaus heranzuziehen, erscheint nicht sachgerecht. Es bleibt jedoch sowohl dem Gesetzgeber als auch den Tarifvertragsparteien unbenommen, einen Übertragungszeitraum von 15 Monaten festzulegen.

4. Der 18-Monats-Frist ist der Vorzug zu geben, da das ILO-Abkommen Bedeutung für das gesamte innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland besitzt.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, welcher Auffassung sich das Bundesarbeitsgericht anschließen wird. Revision wurde bereits unter dem Aktenzeichen 9 AZR 232/12 eingelegt.





CO₂-Gebäudesanierungsprogramm

Unsere Lobbyarbeit konnte einen wichtigen Erfolg erzielen: Das geplante Fördervolumen beim KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm in Höhe von 1,5 Mrd. Euro bleibt erhalten.

Aufgrund des Preisverfalls von CO₂-Zertifikaten und der damit verbundenen unzureichenden Einnahmenentwicklung im Energie- und Klimafonds (EKF) drohte in diesem Jahr eine Reduzierung des Fördervolumens im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm. Statt der ursprünglich geplanten 1,5 Mrd. Euro sollten nur noch 900 Mio. Euro für die entsprechenden Anreize zur Verfügung gestellt werden.

Gemeinsam mit vielen weiteren Institutionen hat sich unser Spitzenverband ZDB (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes) gegen diese Planungen gestellt und in der Politik das zugesagte Fördervolumen eingefordert. Ansonsten wären eine noch stärkere Investitionszurückhaltung der Hauseigentümer und ein Rückgang der Sanierungsaktivitäten zu befürchten gewesen.

Mit Erfolg! Im April hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen, dass trotz der Einnahmeausfälle im EKF für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm 1,5 Mrd. Euro im Bundeshaushalt 2012 zur Verfügung stehen werden. Das ist ausdrücklich zu begrüßen. Zuvor hatte bereits der Koalitionsausschuss am 4. März beschlossen, dass die Mittel für das Gebäudesanierungsprogramm auch in den Jahren 2012 und 2014 auf 1,5 Mrd. Euro verstetigt werden. Dies sorgt für Planungssicherheit beim Klimaschutz und Energieeinsparen.

Nunmehr arbeitet unser Zentralverband weiter an einem erfolgreichen Abschluss des Vermittlungsverfahrens bei der Förderung der energetischen Sanierung (vergl. BLICKPUNKT BAU 03/2012, Seite 15).

ifo – Geschäftsklimaindex der Bauwirtschaft

Geschäftsklima bleibt auf hohem Niveau

Nach den Ergebnissen des ifo Konjunkturtests war das Geschäftsklima im Baugewerbe im März nicht mehr ganz so exzellent wie im Vormonat.

Die Befragungsteilnehmer waren mit ihrer momentanen Geschäftslage zwar etwas zufriedener, den kommenden Monaten sahen sie jedoch weniger optimistisch entgegen.

Die Bauproduktion sowie die Kapitalauslastung stiegen an. Mit knapp 72% (saison- und witterungsbereinigt) war der Ausnutzungsgrad der Gerätekapazitäten allerdings etwas kleiner als vor einem Jahr. Drei Viertel der Unternehmen berichteten über Produktionsbehinderungen; vor Jahresfrist waren es 70%.

Beinahe zwei Drittel der Testteilnehmer meldeten Beeinträchtigungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse (Vorjahreswert: 55%); wie vor einem Jahr klagten 24% über Auftragsmangel. Die Auftragsbestände reduzierten sich auf durchschnittlich 2,8 Monate (saison- und witterungsbereinigt), was dem Vorjahreswert entsprach.

Den Firmenangaben zufolge konnten die Preise vielerorts heraufgesetzt werden. Nach den Meldungen der Unternehmen zu schließen, dürften sich in den kommenden Monaten zusätzliche Preisanhebungsspielräume eröffnen. Die Befragten Firmen wollen in den nächsten Monaten ihren Personalbestand weiter erhöhen.

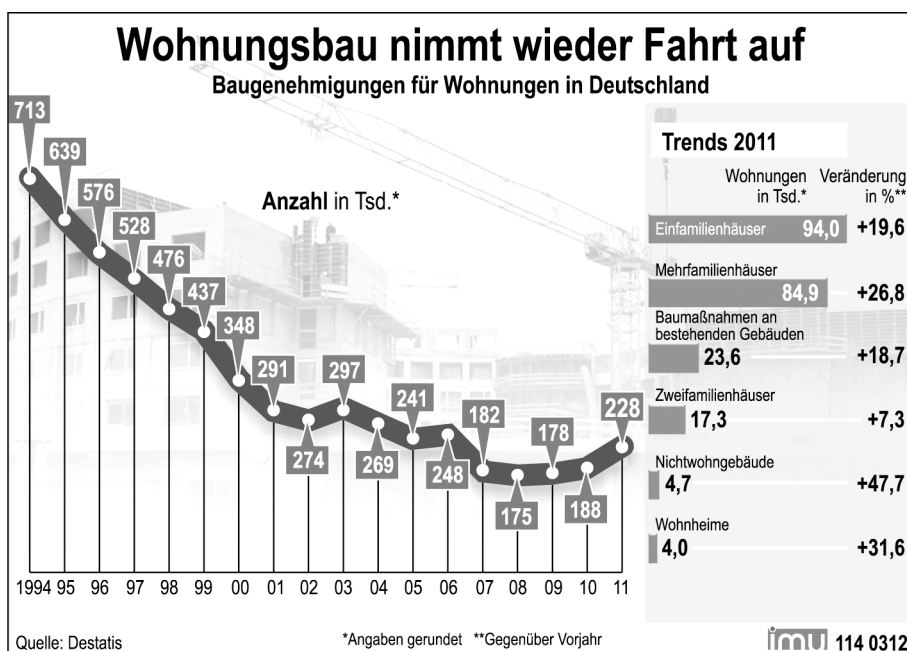
Wohnungsbau nimmt weiter Fahrt auf

In 2011 wurden rund 22 Prozent mehr Wohnungen genehmigt

Zum dritten Mal in Folge sind jetzt die Baugenehmigungen für Wohnungen in Deutschland gestiegen, nachdem es zuvor über ein Jahrzehnt lang fast nur abwärts ging.

Nach dem leichten Plus von 1,9 Prozent im Jahr 2009 (Vorjahresvergleich) und einem schon deutlicheren Aufwärtstrend 2010 (plus 5,5 Prozent), meldete das Statistische Bundesamt jetzt für 2011 eine Zunahme um 21,7 Prozent.

Im Vergleich zur Mitte der 1990er-Jahre ist das Niveau aber weiter sehr niedrig.



Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2005 (2005 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1994	91,1	0,4
JD 1995	92,5	1,5
JD 1996	93,4	1,0
JD 1997	93,4	0,0
JD 1998	93,5	0,1
JD 1999	94,6	1,2
JD 2000	95,0	0,4
JD 2001	95,9	0,9
JD 2002	96,7	0,8
JD 2003	96,5	-0,2
JD 2004	97,6	1,1
JD 2005	100,0	2,5
JD 2006	101,4	1,4
JD 2007	102,8	1,4
JD 2008	105,4	2,5
JD 2009	108,8	3,2
JD 2010	109,7	0,8
JD 2011	111,5	1,6

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2012		
Januar	113,4	2,3
Februar	113,8	2,4
März	113,8	2,5

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2005 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Entwicklung der Baumaterialpreise

Die nachfolgende Übersicht enthält auszugsweise wichtige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preismessziffern für Baumaterialien im Bereich der Metallerzeugnisse.

Damit soll ein Überblick über die Entwicklung dieser Kosten in der jüngsten Vergangenheit vermittelt werden.

Auch wenn diese Zahlen für abzugebende Angebote nicht unmittelbar verwendet werden können, bieten sie doch

– je nach Einzelfall – brauchbare Anhaltspunkte.

	INDEX 2005 = 100			VERÄND. IN % FEBRUAR 2012 GEGENÜBER FEBRUAR 2011
	DEZEMBER 2011	JANUAR 2012	FEBRUAR 2012	
Metalle	123,3	124,3	126,2	– 3,8
Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	111,7	111,0	113,7	– 5,4
Warmgewalzte Flach- und Langerzeugnisse Walzdraht, Betonstahl, warmgewalzte und geschweißte Profile	110,3	110,4	112,9	– 6,5
Bandstahl mit einer Breite v. weniger als 600 mm	117,0	116,9	120,3	– 4,0
Breitflachstahl, Quattroblech	118,2	116,8	115,7	– 8,0
Betonstahl Stäbe, warmgewalzt	155,3	156,4	159,3	– 6,2
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus ungeliertem Qualitätsstahl	102,1	102,0	104,3	2,4
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus nichtrostendem o. a. legiertem Stahl	122,5	117,9	117,9	0,9
Schwere Profile, Formstahl (ohne Breitflansch- träger) aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	100,4	100,9	102,1	– 14,5
Schwere Profile, Breitflanschträger, aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	98,0	100,1	101,5	– 12,0
Kaltgewalzte und oberflächenveredelte Flach- erzeugnisse, mit einer Breite von 600 mm o. m.	113,4	111,9	115,0	– 3,8
Kaltgewalztes Blech in Rollen o. Tafeln, mit einer Breite von 600 mm oder mehr aus unleg. Stahl	103,4	103,4	106,0	– 4,4
Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl	121,7	120,5	120,6	6,2
Rohre und Hohlprofile aus Eisen oder Stahl	139,3	136,5	136,9	10,6
NE-Metalle und Halbzeug daraus	153,5	159,5	162,9	– 6,4
Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	162,6	171,7	176,3	– 13,7
Gießereierzeugnisse	113,3	113,2	113,4	1,2
Teile aus nicht verformbaren Gusseisen	111,4	111,8	112,0	3,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden



Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten Neue Anwendungsregeln

Die DIN 1045-3 wurde mit Ausgabedatum März 2012 veröffentlicht. Diese Norm gilt zusammen mit DIN EN 13670 für die Ausführung von Tragwerken aus Beton-, Stahlbeton- und Spannbeton und hat den Status des nationalen Anhangs zur DIN EN 13670.

Die neue DIN 1045-3 in Verbindung mit DIN EN 13670 ist zukünftig grundsätzlich anzuwenden bei der Ausführung von Tragwerken aus Beton-, Stahlbeton- und Spannbeton, wenn die Tragwerksplanung auf der Grundlage des Eurocode berechnet wurde.

Zum 01.07.2012 ist geplant, den Eurocode 2, den nationalen Anhang zum Eurocode 2, die DIN EN 13670 und die DIN 1045-3 (nationaler Anhang zu DIN EN 13670) als technische Baubestimmung nach Artikel 3 Bayerischer Bauordnung einzuführen.

Die neue DIN 1045-3 übernimmt die Nummerierung und die Überschriften aus der DIN EN 13670, die die europäische Grundnorm für die Bauausführung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonwerken ist, und weist auf Ergänzungen, Ersetzungen und Streichungen von Texten der DIN 13670 hin.

Darüber hinaus enthält die DIN 1045-3 eigene normative Anhänge:

- Anhang NA: Überwachung durch das Bauunternehmen,
- Anhang NB: Prüfungen für die maßgebenden Frisch- und Festbetoneigenschaften,
- Anhang NC: Überwachung des Einbaus von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 durch das Bauunternehmen,
- Anhang ND: Überwachung des Einbaus von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle und
- Anhang NE: Überwachung des Einpressens von Zementmörtel in Spannkanäle durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle.

Auf diese Anhänge wird im Normentext Bezug genommen und sie detaillieren die für Deutschland üblichen Prüfungen und

Überwachung bestimmter Bautätigkeiten.

Weitere Aktualisierungen technischer Regelwerke im Betonbau

Außerdem wurde ein neuer Entwurf der Betonnorm DIN EN 206 veröffentlicht.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Aufnahme von Anwendungsregeln für Faserbeton und Beton mit rezyklierten Gesteinskörnungen
- Überarbeitung des k-Wert-Ansatzes für Flugasche und Silikatstaub
- Aufnahme von EN 206-9 „Ergänzende Regeln für selbstverdichtenden Beton (SVB)“
- Aufnahme zusätzlicher Anforderungen an Beton für besondere geotechnische Arbeiten (Spezialtiefbau)

Interessierte Betriebe erhalten weitere Informationen unter www.lbb-bayern.de (Mitgliederbereich/Technik, Suchbegriff: DIN EN 206).

Des Weiteren hat der Deutsche Ausschuss für Stahlbetonbau (DAfStb) einen Entwurf für zusätzliche technische Vertragsbedingungen im Wasserbau (Schleusen, Wehre, Sperrwerke, Schöpfwerke, Düker, Durchlässe, Hafenbauten, Uferwände und deren Nebenanlagen) herausgegeben. Hier werden zusätzliche Anforderungen für den Betonwasserbau beschrieben, die über die Anforderungen nach den Normen von Eurocode 2, DIN EN 13670, DIN 1045-3 und DIN EN 206 hinausgehen.

Weitere Informationen erhalten Sie ebenfalls im Mitgliederbereich des LBB-Internets unter dem Suchbegriff „ZTV-W“.

Gesetzliche Unfallversicherung: Online-Handlungshilfe zur DGUV-Vorschrift 2

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat für Betriebe mit zehn oder mehr Beschäftigten eine Online-Handlungshilfe zur Ermittlung der Einsatzzeiten von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit vorgelegt.

In BLICKPUNKT BAU 04/2011 haben wir über die mit dem Inkrafttreten der neuen DGUV-Vorschrift 2 einhergehenden Änderungen in der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung in Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten informiert (DGUV-Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“).

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit mehr als zehn Mitarbeitern besteht seit Januar 2011 aus zwei Komponenten:

- der Grundbetreuung, für die branchenspezifische Einsatzzeiten vorgegeben werden, und

- der für jeden Betrieb zu ermittelnden betriebsspezifischen Betreuung.

Die DGUV hat eine interaktive Online-Handlungshilfe zur Unterstützung der Betriebe bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs nach der DGUV-Vorschrift 2 entwickelt. Die Handlungshilfe ist ein umfassendes Instrument für die erstmalige Ermittlung von Inhalt und Umfang des Gesamtbetreuungsbedarf (Grund- und betriebsspezifische Betreuung), zur Fortschreibung des Betreuungsbedarfs (z.B. bei betrieblichen Veränderungen mit Einfluss auf die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung), zur systematischen und nachhaltigen Steuerung der Betreuungsleistungen über einen längeren

Zeitraum und zur Erfüllung der Dokumentations- und Berichterstattungspflichten.

Die Online-Handlungshilfe können Sie über das Internetportal der DGUV unter <http://tinyurl.com/7dt4ad6> herunterladen.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Regelbetreuung in Betrieben bis zu zehn Beschäftigten unverändert bleibt. Diese umfasst auch weiterhin eine Grundbetreuung und eine anlassbezogene Betreuung. Ebenfalls nicht betroffen von den neuen Regelungen sind Betriebe, die das Unternehmermodell gewählt haben. ■

Finanzielle Förderung der Nachrüstung von Erdbaumaschinen und Lkw mit Rückfahrkameras

Bereits seit 2010 fördert die BG Bau Mitgliedsbetriebe bei der Nachrüstung von Erdbaumaschinen und Lkw mit Rückfahrkameras im Rahmen der Aktion „Sehen und gesehen werden“. Dieses Förderprogramm wird nun noch attraktiver.

Mit dem Förderprogramm sollen ältere Maschinen auf einen vergleichbaren Standard gebracht werden wie Neumaschinen, für die seit 2009 verschärfte Sichtfeldanforderungen gelten.

Um die Attraktivität der Aktion zu erhöhen, wurde die finanzielle Förderung jetzt auf 50 % der Anschaffungskosten bzw. auf maximal 500,00 Euro je System erhöht! Wegen des großen Erfolges der laufenden Aktion und um weitere Unfallschwerpunkte wirksam zu bekämpfen, bezuschusst die BG-BAU darüber hinaus nun auch den Einbau von Rückfahrkame-

ras an Baustellen-Lkw (ab 16 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht).

Die Förderung ist auf max. vier Kamera-Monitor-Systeme pro Jahr und Unternehmen begrenzt (zwei für Baumaschinen und zwei für Baustellen-Lkw).

Die Antragsformulare finden Sie im Internet unter:

www.sehen-und-gesehen-werden.de



Leistungswettbewerbe des Handwerks WorldSkills 2013 in Leipzig

Die jährlichen Leistungswettbewerbe der deutschen Handwerksjugend auf Innungs-, Kammer-, Landes- und Bundesebene finden im kommenden Jahr ihren Höhepunkt in den WorldSkills 2013 in Leipzig. Sie bieten dem Bauhandwerk hervorragende Gelegenheiten zur Bildung eines positiven Images.

Nach 40 Jahren kommt mit den World Skills 2013 der internationale Berufswettbewerb erstmals wieder nach Deutschland. Unter den Bewerbungsstädten für die WorldSkills 2013 hatte sich Leipzig gegen Paris durchgesetzt.

Die letzten WorldSkills fanden 2011 in London statt und haben dort über 100.000 Zuschauer in ihren Bann gezogen und eine große Medienresonanz gefunden.

Die WorldSkills 2013 in Leipzig sind daher eine hervorragende Gelegenheit, die Attraktivität der Bauberufe in die Öffentlichkeit sowie in die Medien zu tragen.

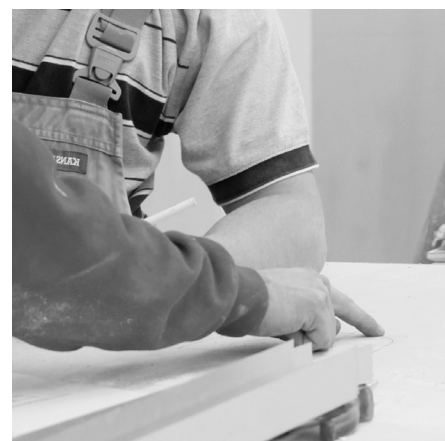
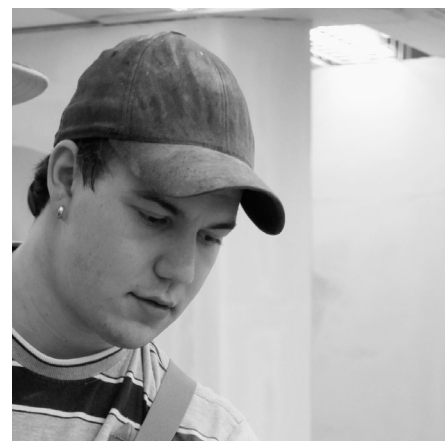
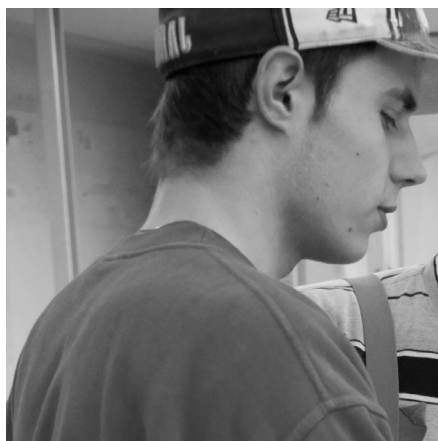
Wie bei Sportveranstaltungen wird das Medieninteresse für die WordSkills

Leipzig 2013 umso größer sein, je erfolgreicher die deutschen Teilnehmer sind.

Wir bitten deshalb alle ausbildenden Mitgliedsbetriebe und alle Innungen für eine große Teilnahme an den diesjährigen Leistungswettbewerben unter den qualifizierten Jungesellinnen und -gesellen zu werben.

Denn eine rege Teilnahme an den Qualifikationswettbewerben (Innungs-, Kammer-, Landes- und Bundesebene) sowie ein ausreichendes Training für die Wettbewerbe ist Voraussetzung für ein erfolgreiches Abschneiden unseres Nachwuchses an den WorldSkills 2013.

Der LBB und unser Spitzenverband ZDB werden die Veranstaltung ebenfalls nach Kräften unterstützen.



Im Vorfeld dieses Events hat der ZDB im Internet unter YouTube den sogenannten „Baukanal“ eingerichtet (zu finden z. B. unter Google-Suche: „Baukanal“). Dort sind professionelle Videofilme über die Wettbewerbsteilnahme des Deutschen Baugewerbes an den WorldSkills 2011 zu sehen.

Wer kann sich an Leistungswettbewerben beteiligen?

Die Qualifizierung zu den Wettbewerben beginnt auf Innungsebene. Der Innungssieger wird im Rahmen der Gesellenprüfung vom Prüfungsausschuss ermittelt. Zur Teilnahme am Wettbewerb auf Handwerkskammerebene ist in der Regel der beste Lehrling einer Innung zuzulassen, sofern seine Wettbewerbsarbeit vom zuständigen Bewertungsausschuss mit der Note „gut“ bewertet wurde. Neben dem Besten können weitere Wettbewerbsteilnehmer zugelassen werden.

Auf Kammer- und Landesebene qualifiziert sich dann nur noch der jeweils Beste für den nächsthöheren Wettbewerb. Die Teilnehmer für die WorldSkills dürfen nicht älter als 25 Jahre sein.

Bei den Leistungswettbewerben des Handwerks gilt die Altersgrenze von 28 Jahren, bei der Ableistung von Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienst kann in Ausnahmefällen die absolute Altersgrenze auf 28 Jahre ausgedehnt werden.

Landes- und Bundesleistungswettbewerbe 2012

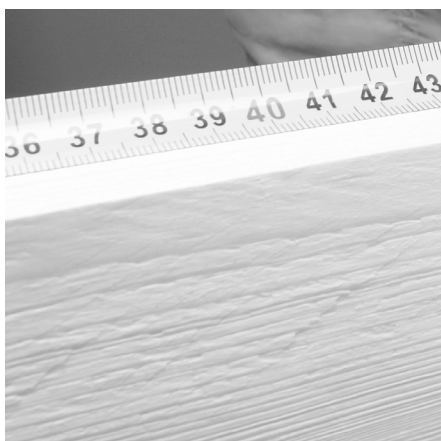
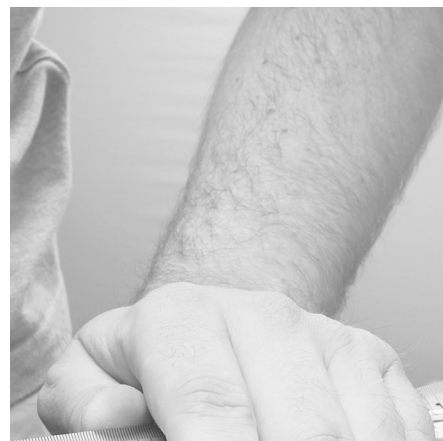
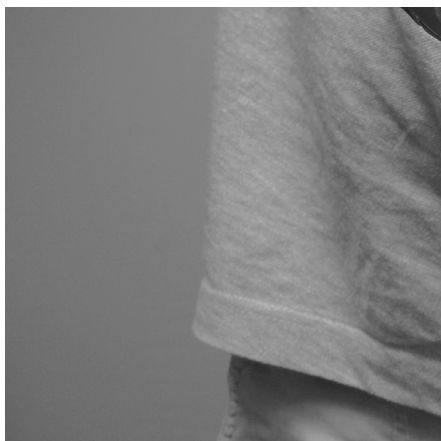
Die Bayerischen Landesleistungswettbewerbe werden in diesem Jahr in der Zeit vom 2. bis 13.10.2012 von der HWK Schwaben in Memmingen ausgerichtet.

Die Bundesleistungswettbewerbe 2012 finden dieses Jahr in Kenn bei Trier vom 10. bis 12.11.2012 statt.

Die Landessieger in den Berufen Maurer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und Stuckateur haben die Möglichkeit, sich für die WorldSkills 2013 zu qualifizieren.

Unter den Bestplatzierten der Bundesleistungswettbewerbe wird eine separate Ausscheidung für die WordSkills 2013 in Leipzig während der Bau 2013 in München ausgetragen.

Informationen zu den
WorldSkills 2013
im Internet unter:
www.worldskillsleipzig2013.com



Interview mit Adolf Kugelman – neuer Vorsitzender der Fachgruppe Hochbau

Am 4. November 2011 wurde Dipl.-Ing. (FH) Adolf Kugelman in Lindau von der Mitgliederversammlung der Landesfachgruppe Hoch- und Massivbau zum neuen Vorsitzenden der größten Fachgruppe im LBB gewählt. BLICKPUNKT BAU (BB) interviewte ihn zu seinen ersten Eindrücken als neuer Fachgruppenvorsitzender und seine Ziele für die Fachgruppenarbeit der nächsten Jahre im Hochbau.

BB:

Herr Kugelman, Sie sind seit 2010 als Vertreter der Schwäbischen Obermeister im Beirat der Fachgruppe Hoch- und Massivbau im Landesverband Bayerischer Bauinnungen aktiv und seit letzten Herbst als Nachfolger von Herrn Rolf Lehnert zum Vorsitzenden der Landesfachgruppe Hochbau gewählt. Um welche Themen muss sich die Fachgruppe Hochbau in den nächsten Jahren besonders kümmern?

Adolf Kugelman:

Die wichtigsten fachtechnischen Themen werden sich aus den Einführungen der neuen Eurocodes als technische Baubestimmung am 01.07.2012 ergeben. Der Verband hat ja bereits mehrfach darüber informiert, dass ab diesem Zeitpunkt die DIN 1045 durch den Eurocode 2 und die DIN 1053 durch den Eurocode 6 abgelöst werden. Das wird bei vielen Betrieben dazu führen, dass sich Chefs und Mitarbeiter über die neuen technischen Regelwerke informieren und sich einarbeiten müssen.

Im Beirat der Fachgruppe Hoch- und Massivbau haben wir uns mit dem neuen Regelwerk bereits vor einem Jahr auseinandergesetzt und hatten große Mühe, die neuen Regelwerke zu lesen. Das technische Regelwerk für den Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau ist besonders komplex und vielschichtig und betrifft jeden Hoch- und Tiefbauer.

Ferner gibt es fachtechnische Themen an den Schnittstellen zu anderen Gewerken, um die sich die Fachgruppe Hochbau kümmern muss. Aktuell wird insbesondere über Fundamente diskutiert.

In der Fachgruppenarbeit möchte ich mich aber nicht nur auf fachtechnische Themen konzentrieren sondern auch auf das Berufsbild des Maurers und dessen Ausbildung.

BB:

Ergeben sich denn im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau überhaupt viele Änderungen? Von den unmittelbar am Normungsprozess Beteiligten wird doch immer wieder in den Raum gestellt, dass sich ja gegenüber August 2008 sachlich gar nicht viel geändert hat!

Adolf Kugelman:

Es mag ja sein, dass sich seit August 2008 sachlich nicht viel geändert hat. Aber als klein- und mittelständischer Unternehmer hat man zeitlich überhaupt keine Möglichkeit, ständig Normenänderungen zu verfolgen.

Beim Lesen des Eurocodes 2 mit dem nationalen Anhang sowie der neuen europäischen Ausführungsnorm der DIN EN 13670 und dem Entwurf für die DIN 1045-3, die nun den nationalen Anhang zur europäischen Ausführungsnorm darstellt, habe ich jedoch so viele Änderungen gegenüber meinem Kenntnisstand der DIN 1045 festgestellt, dass ich mir vorgenommen habe, mich spätestens ab Jahresmitte, wenn die ersten Bauvorhaben, die auf der Grundlage der neuen Eurocodes berechnet wurden, auf den Markt kommen, mich intensiv in die neue Betonnormung einzuarbeiten.

BB:

Warum ist denn das Verständnis der Eurocodes und der dazugehörigen Normen so schwierig?

Adolf Kugelmann:

Die Schwierigkeit liegt insbesondere darin, dass es jeweils eine europäische Grundnorm gibt und einen sogenannten nationalen Anhang.

Ursprünglich war geplant, dass länderspezifische Besonderheiten in den nationalen Anhängen nur in Form von Tabellen und konkreten Werten für variable Beiwerte festgelegt werden. Im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau sind nun jedoch im nationalen Anhang viele Regeln, auf die man sich europaweit als Kompromiss verständigt hat für Deutschland deutlich abweichend bzw. gänzlich anders geregelt. Das macht das Lesen sowohl des Eurocodes 2 als auch der Ausführungsnorm DIN EN 13670 sehr mühsam und manches bleibt auch unverständlich.

Es soll daher sogenannte verwobene Dokumente geben, aus denen dann nur der in Deutschland geltende Inhalt einfach herauszulesen ist. Leider liegen diese Dokumente noch nicht vor, so dass noch unklar ist, ob der Eurocode dadurch wirklich verständlicher wird.

BB:

Es gibt ja schon kritische Stimmen die sagen, dass es besser wäre, beim Bauen keine Normen zu haben, anstatt so unverständlicher. Wie sehen Sie das?

Adolf Kugelmann:

Natürlich brauchen wir Normen! Aber – und insoweit gebe ich den Kritikern recht – Normen, wie sie zum Beispiel mit dem Eurocode 2 und dem nationalen Anhang sowie der DIN EN 13670 und der DIN 1045-3 vorliegen, brauchen wir in der Tat nicht – zumindest nicht im Baugewerbe. Und ich bin überzeugt, dass auch die Tragwerksplaner mit solch einer Norm nichts mehr anfangen können. Ich glaube auch, dass dieses Normenwerk überhaupt nichts zur europäischen Vereinheitlichung im Betonbau beitragen wird.

Leider, und damit werden wir uns wohl zunächst abfinden müssen, wird auch der jetzt vorliegende Eurocode schon bald wieder zu überarbeiten und zu berichtigen sein. Ich frage mich, ob es zukünftig nicht sinnvoller ist, wenn die Normung zweigeteilt wird.

Von mir aus eine komplizierte europäische Norm und für das deutsche Baugewerbe eine einfache Norm, die für einen Großteil der Bauvorhaben in Deutschland gilt und die für Handwerksmeister, Bauingenieure und Architekten einfach zu lesen und rechtsverbindlich ist. Ich bin mir sicher, ich spreche da auch im Namen der Statiker und vieler bauindustrieller Betriebe.

Nur für komplizierte Tragwerke müsste dann auf die europäische Norm zurückgegriffen werden.

BB:

Das bleibt sicherlich ein weitgestecktes Fernziel! Aber was sollen die Betriebe bis dahin tun?

Adolf Kugelmann:

Die Unternehmer und ihre Mitarbeiter müssen sich wohl oder übel in die neue Norm einarbeiten. Dies kann in einem Eigenstudiums anhand des sogenannten verwobenen Dokuments, aber auch in Form von Weiterbildungsveranstaltungen geschehen. Die Fachgruppe Hoch- und Massivbau wird in Zusammenarbeit mit der Bayerischen BauAkademie nach den Sommerferien entsprechende Weiterbildungen anbieten.

BB:

Herr Kugelmann, Sie sprachen aber auch das Thema Fundamenterder an. Wo liegen hier die Probleme?

Adolf Kugelmann:

Der korrekte Einbau und die Dokumentation von Fundamenterdern bereiten in der Praxis Probleme. Die Ursachen liegen zum Teil in widersprüchlichen technischen Regeln aber auch dem allgemein gestiegenen Anforderungsniveau an Erdungsanlagen. Im letzten Herbst, der besonders trocken war, waren bei den üblichen Erdungswiderstandsmessungen häufig unbefriedigende Werte gemessen worden.

BB:

Sind Fundamenterder denn überhaupt ein Teil des Bauwerks oder ein Teil der Elektroinstallation?

Adolf Kugelmann:

Erdungsanlagen sind Bestandteil der elektrischen Anlage! Das ist in der DIN 18014 eindeutig geregelt. Aber, weil

die Fundamenterder unmittelbar in den Beton einzubauen sind – das geschieht meistens während der Bewehrungsverlegung – werden die Fundamenterdungsanlagen in sehr vielen Fällen durch Bauunternehmen eingebaut.

Leider häufig nicht entsprechend den technischen Regeln! Das ist natürlich sehr unbefriedigend.

Auf der einen Seite bauen wir etwas ein, dessen Funktion wir im Zusammenhang mit der gesamten Elektroinstallation gar nicht beurteilen können und haben dadurch natürlich an dieser Stelle ein besonderes Gewährleistungsrisiko. Auf der anderen Seite haben wir das Problem, dass die Fundamenterdungsanlagen zum Beispiel Schwachstellen bei wasserundurchlässigen Bauwerken bilden.

Hauptproblem sind aber die im Zuge der EnEV-Verschärfungen notwendigen Perimeterdämmungen unterhalb der Bodenplatten, die – und das ist für jeden nachvollziehbar – eine Isolierung der Fundamenterdungsanlagen gegenüber dem Erdreich darstellen.

BB:

Was will die bayerische Fachgruppe Hoch- und Massivbau denn unternehmen?

Adolf Kugelmann:

Wir sind in zwei Richtungen aktiv: Zum einen haben wir uns massiv dafür eingesetzt, dass der ZDB sich im Zuge der Normenaktualisierung – und wir sprechen hier von elektrotechnischen Normen und nicht von bautechnischen – einbringt. Diese Arbeit läuft und ein erster Entwurf der neuen DIN 18014 liegt bereits vor.

Das zweite Aktionsfeld ist auf Landesebene. Wir wollen mit dem Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk gemeinsam informieren.

Neben den Betrieben gilt es hier, auch die Architekten und Bauingenieure, die auch im üblichen Hochbau viel zu wenig Kenntnis der DIN 18014 haben, zu informieren. Auf lange Sicht glaube ich wird es darauf hinauslaufen, dass Bauunternehmen nur noch bei sehr kleinen Bauvorhaben Fundamenterder selber einbauen – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit

dem Elektroinstallationsunternehmen. Hierfür muss es besonders geschulte Mitarbeiter geben, die den aktuellen Stand der Technik kennen.

Bei größeren Bauvorhaben meine ich, sollten die Fundamentierungsanlagen grundsätzlich vom Elektroinstalla-

tionsunternehmen eingebaut werden. Auch wenn das vermutlich dazu führen wird, dass sich aufgrund der zusätzlichen Koordination und gegebenenfalls sogar einzukalkulierender Wartezeiten beim Fundamentbau die Baukosten insgesamt für die Bauherren erhöhen werden.

Aber das Gewährleistungsrisiko für eine fachfremde Tätigkeit ist einfach viel zu hoch!

BB:

Herr Kugelman, wir danken Ihnen für das Gespräch.



STRASSEN- UND TIEFBAU

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) sieht großen Entwicklungsbedarf der Verkehrsinfrastruktur

In einem aktuellen Positionspapier „Infrastruktur für Bayerns Wirtschaft“ konstatiert die vbw einen zunehmenden Bedarf an leistungsfähigen Verkehrsinfrastrukturen in den kommenden Jahren und prangert deren chronische Unterfinanzierung an.

Personen- und Güterverkehr werden auch in Bayern in den kommenden Jahren deutlich zunehmen. Dabei erhöht sich die Verkehrsleistung im Personenverkehr nach der im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie von Intraplan Consult erstellten *Verkehrsprognose 2025* zwischen 2007 und 2025 von 240 Milliarden Personenkilometern in 2007 auf 292 Milliarden Personenkilometern bzw. um 21,8%. Das Verkehrswachstum in Bayern liegt mit 1,1 % pro Jahr über dem für Deutschland insgesamt prognostizierten Wachstum von 0,9 % pro Jahr. Der Bahnverkehr in Bayern steigt bezogen auf die Verkehrsleistung bis 2025 um 51,8%. Dem Luftverkehr wird mit Abstand das stärkste Wachstum prognostiziert mit einer Zunahme von 93,4%. Im Güterverkehr erhöht sich die Transportleistung von 146,2 Milliarden Tonnenkilometern auf 224,0 Milliarden Tonnenkilometern bzw. um 53,2%. Dies ent-

spricht einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 2,4%.

Trotz dieses offensichtlich zunehmenden Bedarfs ist die Verkehrsinfrastruktur chronisch unterfinanziert. Die Bundesfernstraßenmittel in Bayern sind von 1.242 Millionen Euro in 2009 auf 907 Millionen Euro in 2011 zurückgegangen. Der Staatsstraßen-Haushalt in Bayern hat einen Haushaltsansatz bezogen auf Bauinvestitionen in Höhe von 215 Millionen Euro in 2011. Für 2012 wird eine Summe in gleicher Höhe angestrebt. In Bayern sind sechs von zehn Kilometern Staatsstraßen nicht in Ordnung. 1200 Brücken und 4000 Straßenkilometer weisen erheblichen Reparaturbedarf auf. Die vbw konstatiert in ihrem Papier, dass das bayerische Fernstraßennetz in seiner Grundstruktur zu sehr auf das Nadelöhr München ausgerichtet sei. Um die Belastung durch Staus rund um die Landeshauptstadt nachhaltig abzubauen,

müssen die Verkehrsströme innerhalb Bayerns entzerrt werden.

Das heißt: Bundesstraßen aufwerten und als Querverbindungen zu Autobahnen autobahnähnlich ausbauen. Die vbw fordert, dass beispielsweise die B 20 und die B 15 zu leistungsfähigen Quer-Traversen zwischen den Ost-West-Autobahnen A 94, A 92, A 3 bis zur A 6 ausgebaut werden.

Der LBB unterstützt diese Forderungen und fordert zusätzlich, in diesem Zusammenhang den ebenfalls notleidenden Kommunalstraßenbau und den Kanalbau nicht aus dem Blick zu verlieren und die Investitionen hier deutlich und stetig anzuheben.





Ehrenobermeister Günther Lämmer, Sonthofen, verstorben

Am 23. März 2012 verstarb der langjährige Obermeister der Bauinnung Oberallgäu, Dipl.-Ing.(FH) Günther Lämmer, im Alter von 86 Jahren.

Herr Lämmer hatte 35 Jahre – von 1965 bis 2000 – das Amt des Obermeisters der Bauinnung Sonthofen-Oberallgäu inne und sich in dieser Funktion selbstlos und mit großem Engagement für die Interessen des Baugewerbes und der Mitglieder seiner Innung eingesetzt.

Er gehörte zu den Ehrenamtsträgern, die sich nie vordrängten, aber stets bereit waren, eine Aufgabe zu übernehmen, wenn dies im Interesse der Mitglieder notwendig war. Die Bayerischen Baugewerbeverbände haben ihm in Würdigung seiner Verdienste 1990 die Goldene Verdienstmedaille verliehen und ihn nach Aufgabe seiner Obermeistertätigkeit in ihren Baugewerberat aufgenommen.



Die lohnsteuerliche Behandlung von Auslösungen, Wegegeldern und sonstigen Aufwandsentschädigungen im Baugewerbe

Die für die Lohnabrechnung sehr hilfreiche und in allen Punkten aktualisierte DIN A5 Broschüre ist in der 54. Auflage, Stand 01.01.2012 neu aufgelegt worden.

Die Broschüre enthält:

- **Tarifliche Ansprüche nach dem Bundes-Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau und RTV-Angestellte und Poliere vom 04. Juli 2002 in der Fassung seit 01. September 2010 gültige Fassung)**
 - ⇒ z. B. Anspruch und Höhe der Auslösung, Unterkunftsgeld, Reisegeld- und Reisezeitvergütung, Wochenendheimfahrten, Fahrtkostenerstattung und -abgeltung, Wegezeitvergütung
- **Tarifliche Auslösungssätze (gültig seit 01.09.2002)**
 - ⇒ für technische und kaufmännische Angestellte, Poliere und Schachtmeister, gewerbliche Arbeitnehmer sowie für Beschäftigte im Feuerungsbau
- **Steuerliche Dienstreise – Beträge (in Euro) für das Inland und Ausland**
 - ⇒ Gültig ab 01.01.2002 (Inland) und 01.01.2012 (Ausland)
 - ⇒ Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen
- **Lohnsteuerfreie Beträge (in Euro) nach den Lohnsteuer-Richtlinien 2011 unter Berücksichtigung der bis 31.01.2012 ergangenen Schreiben des Bundesfinanzministeriums**
 - ⇒ Dienstreisekosten und Einsatzwechseltätigkeit
- ⇒ doppelte Haushaltsführung
- ⇒ verbilligte Mahlzeiten bzw. Unterkunft
- ⇒ *gesonderter Ausweis des Frühstückstücks bei Übernachtungsrechnungen*
- ⇒ *neue BFH-Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen zur regelmäßigen Arbeitsstätte*
- **Neue steuerliche Werte (in Euro) der Sachbezüge**
 - ⇒ gültig ab 01.01.2012
- **Zahlreiche Berechnungsbeispiele**
- **Erscheinungstermin: April 2012**

Der Einzelbezugspreis beträgt € 17,50 einschl. Versandkosten und zzgl. 7 % Umsatzsteuer.

Bei einer Abnahme von mind. 5 Exemplaren wird ein Rabatt von 5 %, bei Abnahme von mind. 10 Exemplaren ein Rabatt von 10 % gewährt.

Zur Einsparung von Verwaltungskosten wird gebeten, der Bestellung einen Verrechnungsscheck beizufügen.

Der Bestellschein kann in unserem Intranet unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik Steuern abgerufen werden.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – FEBRUAR	2011	2012	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	115 803	117 922	1,8
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	438 281	466 747	6,5
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	6 377	5 246	– 17,7
Gewerblicher und industrieller Bau	4 646	4 373	– 5,9
davon: Hochbau	2 985	2 782	– 6,8
Tiefbau	1 661	1 591	– 4,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 841	2 501	– 12,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	217	259	19,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	845	657	– 22,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	724	645	– 10,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 055	940	– 10,9
insgesamt	13 864	12 120	– 12,6
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	559 156	523 040	– 6,5
Gewerblicher und industrieller Bau	534 980	472 286	– 11,7
davon: Hochbau	375 832	335 374	– 10,8
Tiefbau	159 148	136 912	– 14,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	318 702	303 876	– 4,7
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	17 699	26 624	50,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	104 876	92 436	– 11,9
davon: Tiefbau			
Straßenbau	74 746	69 014	– 7,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	121 381	115 802	– 4,6
Baugewerblicher Umsatz	1 412 838	1 299 202	– 8,0

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU